BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-600.938/0022-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● FRAU MAG. ELISABETH WUTZL
HERR MAG. PHILIPP CEDE[1]
PERS. E-MAIL ● ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-202444
IHR ZEICHEN ●BMI-LR1355/0013-III/1/C/2012

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Im Hinblick auf den Umfang des Entwurfes ist die Begutachtungsfrist von vier Wochen sehr knapp bemessen. Es wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Der Begutachtungsentwurf enthält keine Textgegenüberstellung (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979). Das ist einer Begutachtung besonders hinderlich, da es sich beim vorgeschlagenen Entwurf weit überwiegend um Änderungen von Bestimmungen handelt, die erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten werden, sodass weder im RIS noch in Textausgaben eine konsolidierte Fassung jener Bestimmungen, die geändert werden sollen, zur Verfügung steht.

[1] Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2. Die in Art. 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen des BFA-Einrichtungsgesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes sowie ein Teil der in den Art. 3 bis 5 vorgeschlagenen Änderungen des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG, BGBl. I Nr. 87/2012, haben einen überschneidenden Regelungsbereich und sollen mit demselben Zeitpunkt (1. Jänner 2014) in Kraft treten (sog. **überholende Novellierung**). Es muss daher klargestellt werden, welchen Inhalt die ab 1. Jänner 2014 geltende Fassung dieser Gesetze haben soll. Es gibt nämlich keine allgemeine Regel, nach der eine später beschlossene Fassung einer Bestimmung gegenüber einer früher beschlossenen Fassung derselben Bestimmung, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, Vorrang hat. Der Entwurf nimmt darauf nicht Bedacht.

Für einen solchen Fall sind an sich verschiedene Regelungstechniken denkbar. Im vorliegenden Fall sollte in die Schlussbestimmungen der Art. 1 (BFA-Einrichtungsgesetz) und Art. 2 (BFA-Verfahrensgesetz) folgende Bestimmung aufgenommen werden:

„Die Anordnungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 sind so zu verstehen, dass sie sich auf jene Fassung dieses Bundesgesetzes beziehen, die es durch das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG, BGBl. I Nr. 87/2012, erhalten würde.“

In die Schlussbestimmungen der Art. 3 (Asylgesetz 2005), Art. 4 (Fremdenpolizeigesetz 2005) und Art. 5 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) sollte folgende Bestimmung aufgenommen werden:

„Die Anordnungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 sind so zu verstehen, dass sie sich auf jene Fassung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beziehen, die sie durch das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG, BGBl. I Nr. 87/2012, erhalten würden.“

Zu prüfen wäre auch, ob durch den Entwurf Bestimmungen, die Gegenstand von Novellierungsanordnungen des FNG waren, aber erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten würden, ersatzlos entfallen sollen. In diesem Fall wäre in der Schlussbestimmung vorzusehen, dass die entsprechende Novellierungsanordnung des FNG entfällt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen:

Zu Art. 1 (Änderung des BFA-Einrichtungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 2a):

1. Die vorgeschlagene Regelung sieht eine Verwendung von Landesbediensteten durch „Überlassung zur Dienstleistung“ für den Bund vor, ohne dass ein Dienstverhältnis zum Bund begründet wird. Nach Abs. 3 soll die „Dienst- und Fachaufsicht“ über diese Bediensteten bestimmten Bundesorganen zukommen; nach Abs. 5 bleibt jedoch die Diensthoheit „der Länder“ über die dem Bund zugewiesenen Bediensteten unberührt. Nach den Erläuterungen komme eine solche Zuweisung einer Dienstzuteilung gleich. Sämtliche nicht delegierbaren Befugnisse im Rahmen der Diensthoheit seien weiterhin „vom Land“ wahrzunehmen; allerdings werde die „Dienstaufsicht“ insoweit vom zuständigen Vorgesetzten im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wahrgenommen, „als sie nicht die Diensthoheit betrifft“.

2. Diese Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 21 Abs. 3 B-VG, wonach die Diensthoheit, soweit im B-VG nicht anderes vorgesehen ist, gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt wird. Die Diensthoheit ist unteilbar. Dienstzuteilungen im Verhältnis zwischen Gebietskörperschaften sind daher unzulässig, insoweit damit „die Übertragung zumindest einzelner dienstrechtlicher Leitungsrechte an jene Gebietskörperschaft, in deren Organisationsapparat der jeweilige Organwalter eingegliedert werden soll“, verbunden ist (*Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] 233 f, 240 f).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes beinhaltete die Diensthoheit nach Art. 21 Abs. 3 B-VG „alle Rechtsakte, die sich auf die Begründung oder nähere Gestaltung des Dienstverhältnisses beziehen“ (VfSlg. 14.896/1997). In der Lehre wird diese Umschreibung als „umfassend“ charakterisiert; sie erfasse jedenfalls „Maßnahmen der Dienstaufsicht“ (*Kucsko-Stadlmayer*, Art 21 B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht. Kommentar [2. Lfg 1999] Rz 27). Es ist daher zweifelhaft, dass es Angelegenheiten der „Dienstaufsicht“ geben kann, die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

nicht zur Diensthoheit des Art. 21 Abs. 3 B-VG gehören. Abs. 3 sollte daher auf die Fachaufsicht beschränkt werden.

3. In Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 ist von einer „Überlassung“ von Landesbediensteten die Rede, in Abs. 4 Satz 2 von einer „Zuweisung“. Handelt es sich, wie die Erläuterungen nahe legen, um einen Sonderfall der Dienstzuteilung iSd. § 39a BDG 1979 bzw. der vorübergehenden Verwendung iSd. § 22 LDG 1984, sollte einheitlich von „Zuweisung“ gesprochen werden.

Die Ausübung der Diensthoheit obliegt gemäß Art. 21 Abs. 3 B-VG nicht der Gebietskörperschaft „Land“, sondern den obersten Organen der Länder (also der Landesregierung). Abs. 4 Satz 2 wäre entsprechend anzupassen.

Zu Art. 2 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Zum Titel:

Aus Anlass der Einführung eines Hauptstückes über das Beschwerdeverfahren (Z 10 ff; vgl. auch die Definition des Anwendungsbereiches des § 1, die ebenfalls das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erfasst), wird darauf hingewiesen, dass der Titel des Bundesgesetzes lediglich das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) nennt. Eine Anpassung sollte erfolgen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1):

Abs. 1 (neu) enthält eine Aufzählung der Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichtes. Die Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichtes ergeben sich aber unmittelbar auf Grund des Art. 130 Abs. 1 bzw. – im Verhältnis zu den Verwaltungsgerichten der Länder – Art. 131 B-VG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.[2] Neben Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde erkennen die Verwaltungsgerichte auch über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Art. 130 Abs. 1 Z 1 bis 3 B-VG). Es stellt sich daher die Frage, ob durch die Aufzählung des Abs. 1 (neu) die zuletzt genannten Zuständigkeiten ausgeschlossen werden sollen, was verfassungswidrig wäre, zumal irgendein Hinweis darauf fehlt, dass diese Aufzählung nicht taxativ wäre. Da die Aufzählung

[2] Im Folgenden bezeichnen Zitate von Bestimmungen des B-VG ohne Fassungsangabe jene Fassung, die sie mit 1. Jänner 2014 erhalten werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

der Zuständigkeiten auch sonst keinen normativen Mehrwert hat, wird empfohlen, diese Bestimmung entfallen zu lassen, andernfalls aber zu überprüfen, ob tatsächlich alle verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichtes abgebildet werden.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt die Entscheidungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichtes. Sie sollte daher nicht im 2. Hauptstück des 1. Teiles über „Zuständigkeiten“ enthalten sein, sondern im vorgeschlagenen 5. Hauptstück des 1. Teiles über das „Beschwerdeverfahren“.

Aus diesem Anlass wird darauf hingewiesen, dass § 8 über das Revisionsrecht des Bundesministers für Inneres aus systematischer Hinsicht ebenfalls im 5. Hauptstück des 1. Teiles geregelt werden sollte. Angemerkt wird auch, dass dieses Revisionsrecht auf Erkenntnisse beschränkt ist, sodass Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes nicht erfasst sind.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 6):

Die Verpflichtung des unbegleiteten Minderjährigen, an der Suche „von“ (gemeint wohl: nach) Familienangehörigen mitzuwirken, steht – soweit sie den Zeitraum ab der Gewährung von internationalen Schutz erfasst – in einem Spannungsverhältnis zu der in Art. 31 Abs. 5 der Statusrichtlinie den „Mitgliedstaaten“ auferlegten Pflicht zur Suche nach Angehörigen.

Der unbegleitete Minderjährige ist zur Mitwirkung „an sämtlichen Maßnahmen“ zur Suche verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht scheint daher im Unterschied zu § 13 Abs. 1 bis 4, der genaue Umschreibungen der Mitwirkungspflichten enthält, unbeschränkt zu sein. Sie sollte näher determiniert werden.

Unklar ist, wer dem Bundesamt die „diesbezüglichen Ergebnisse“ vorzulegen hat und ob die „Ergebnisse“ der Mitwirkung oder der Suche gemeint sind. Der vorgeschlagene Gesetzestext scheint davon auszugehen, dass die Pflicht zur Vorlage den unbegleiteten Minderjährigen trifft, was allerdings, sofern es sich um die Vorlage der Ergebnisse der Suche handelt, mit einer bloßen Mitwirkung nicht vereinbar wäre.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Suche soll „unabhängig davon, von wem diese geführt wird“, bestehen. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass der

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

unbegleitete Minderjährige auch dann zur Mitwirkung verpflichtet sein soll, wenn die Suche nicht durch die Behörde selbst, sondern durch „geeignete Partner“ durchgeführt wird, bei denen es sich wohl auch um Private handeln kann. Nähere Hinweise dazu, welche Voraussetzungen ein „geeigneter Partner“ erfüllen muss, finden sich weder im Gesetz noch in den Erläuterungen. Es erscheint aber unsachlich, Minderjährige zu einer Mitwirkung an Handlungen von irgendwelchen Privaten zu verpflichten.

Unklar ist auch, ob § 13 Abs. 5, wonach im Rahmen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens eines Fremden auf die Mitwirkung im Verfahren Bedacht zu nehmen ist, auch für die vorgeschlagene Mitwirkungspflicht gilt. Eine solche Regelung wäre insoweit verfassungsrechtlich bedenklich, als die Suche nach Familienangehörigen nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit einem „Verfahren“ steht, wobei zu berücksichtigen ist, dass § 13 Abs. 5 als allgemeine Verfahrensbestimmung für alle Verfahren vor dem Bundesamt, den Vertretungsbehörden und dem Bundesverwaltungsgericht gilt.

Die Mitwirkungsverpflichtung erfasst alle Minderjährige (§ 21 ABGB), also selbst unmündige. Sie besteht zwar nur insoweit, als der Minderjährige nicht auf Grund von in seiner Person gelegenen Umständen zur Mitwirkung nicht in der Lage ist; nach den Erläuterungen soll die Mitwirkungspflicht für unmündige Minderjähre aber spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem sie kommunizieren können, gelten und würde daher sogar Kleinkinder erfassen. Eine uneingeschränkte Mitwirkungspflicht von Menschen, die nicht einmal oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, erscheint unsachlich und auch in einem Spannungsverhältnis zu Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern. Es sollte daher zusätzlich eine altersmäßige Beschränkung der Mitwirkungspflicht vorgesehen werden.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 3 bis 5):

1. Gemäß Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 (idF 2112 BlgNR 24. GP) wird auf das in § 15 geregelte Verfahren vor den Vertretungsbehörden – im Unterschied zur geltenden Rechtslage – das AVG zur Anwendung gelangen. § 15 in der Fassung der vorgeschlagenen Änderungen enthält vom AVG abweichende Verfahrensbestimmungen. Es wäre klarzustellen, ob neben diesen Verfahrensbestimmungen auch die nicht von der Abweichung betroffenen Bestimmungen des AVG zur Anwendung gelangen sollen oder ob auf das Verfahren vor den Vertretungsbehörden das AVG als Ganzes nicht

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

anwendbar sein soll. Letzteres sollte ausdrücklich angeordnet werden (vgl. noch unten Pkt. 3).

2. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 13.723/1994 zwar ausgesprochen, dass das Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden zur Erteilung von Sichtvermerken nicht von Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG, wonach von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Regelungen in Bundes- und Landesgesetzen nur dann getroffen werden können, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind, erfasst ist. Er hat dabei aber auch auf Folgendes hingewiesen:

„Soweit [im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 11 Abs. 2 B-VG idF der B-VGNovelle 1974] die - grundsätzliche - Anwendung des AVG durch die österreichischen Vertretungsbehörden gesetzlich vorgesehen war, betraf dies ausschließlich Paßangelegenheiten sowie die Entziehung und Einschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen (s. § 37 iVm § 20 Abs. 1 und § 31 Abs. 5 PaßG 1969, BGBl. 422/1969 idF BGBl. 135/1986; …)“.

Nach dem Paßgesetz 1969 oblag nämlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der B-VGNovelle 1974 den österreichischen Vertretungsbehörden auch die Änderung, die Entziehung und die Einschränkung von Fremdenpässen und Konventionsreisedokumenten, wobei sie bei diesen Amtshandlungen das AVG anzuwenden hatten (§ 20 Abs. 1 lit. d iVm. § 37). Das in § 15 in der vorgeschlagenen Fassung geregelt Verfahren vor den Vertretungsbehörden zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG bezieht sich auf Fremdenpässe und Konventionsreisepässe sowie sonstige österreichische Ausweise für Fremde (§§ 88 ff FPG). Vom AVG abweichende Verfahrensbestimmung unterliegen daher der Erforderlichkeitsprüfung des Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG, wobei der Ausschluss der Anwendbarkeit des AVG „die maximal denkbare Abweichung“ darstellt (VfSlg. 13.723/1994; sog. Totalabweichung). Es wäre daher darzulegen, warum die vorgeschlagenen Abweichungen erforderlich sind.

3. Unklar ist das Verhältnis des vorgeschlagenen § 15 zu § 88 Abs. 4 FPG, wonach hinsichtlich der weiteren Verfahrensbestimmungen über die Ausstellung eines Fremdenpasses […] die Bestimmungen des Pa[ss]gesetzes <u>entsprechend</u> gelten. § 88 Abs. 4 FPG soll durch den Entwurf unverändert bleiben. § 22 Paßgesetz 1992 sieht vor, dass Vertretungsbehörden bei Amtshandlungen betreffend gewöhnliche Reisepässe und bei Ausstellung, Entziehung und

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Einschränkung von Personalausweisen das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden haben. Eine solche Anwendung des AVG würde aber in Widerspruch zur grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit (von Teilen) dieses Gesetzes im Verfahren nach dem vorgeschlagenen § 15 (vgl. oben Pkt. 1) stehen. Das Verhältnis dieser Bestimmungen sollte geklärt werden.

4. Nach Abs. 3 Satz 3 hat die schriftliche Ausfertigung „die Beschwerdeinstanz anzugeben". Weshalb von § 61 Abs. 1 AVG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 (idF 2112 BlgNR 24. GP) über die Rechtsmittelbelehrung abgewichen werden soll bzw. worin der normative Inhalt einer solchen Abweichung bestehen sollte, ist nicht erkennbar. Jedenfalls sollte eine terminologische Anpassung erfolgen.

5. Gemäß Abs. 5 gelten für die Berechnung des Fristenlaufes die Wochenend- und Feiertagsregelungen des Empfangsstaates. Dabei handelt es sich nicht um eine Tatbestandsanknüpfung, sondern um eine – mangels anderer Anordnung offenbar dynamische – Verweisung auf ausländisches Recht, bei der das Verweisungsobjekt – die Wochenend- und Feiertagsvorschriften des Empfangsstaates – gänzlich unbestimmt ist. Eine solche Verweisung ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unzulässig. Zwar wird in der Literatur (*Thienel*, in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 48, 49 B-VG, Rz. 55) vertreten, dass dynamische Verweisungen auf fremdes Recht zulässig sind, jedoch nur „im überkommenen Umfang" wie im IPR. Eine solche Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit von Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität liegt hier aber ohnedies nicht vor.

Zu Z 11 (§§ 16 bis 22):

Zu §§ 16 und 17:

1. Die Regelung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen eine näher bestimmte Gruppe zurückweisender Entscheidungen erfolgt in § 16 Abs. 1 und 5 und in § 17. Es wird angeregt, diese Bestimmungen gemeinsam in einem einzigen Paragraphen zu regeln.

2. § 16 Abs. 2 regelt die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen (alle) zurückweisenden und abweisenden Entscheidungen im Familienverfahren. Es handelt sich offenbar um eine Sonderregelung, die § 16 Abs. 1 und 5 und § 17 (betreffend die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen eine näher

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

bestimmte Gruppe zurückweisender Entscheidungen) und § 18 (betreffend die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen abweisende Entscheidungen) vorgehen soll. Sie sollte daher aus systematischen Gründen gesondert – etwa in einem eigenen Paragraphen, jedenfalls aber getrennt von § 16 Abs. 1 – erfolgen.

3. Wenngleich § 16 Abs. 2 dem geltenden § 36 Abs. 3 AsylG 2005 entspricht, wird angeregt, anstelle des Aufschubes der „Rechtskraft“ von Entscheidungen betreffend andere Familienmitglieder davon zu sprechen, dass deren Entscheidungen „nicht durchsetzbar“ sind, da andernfalls auch stattgebende Entscheidungen nicht in Rechtskraft erwachsen würden.

4. § 17 Abs. 2 normiert eine Entscheidungsfrist für das Bundesverwaltungsgericht und sollte daher aus systematischen Gründen nicht in § 17 über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, sondern in § 21 über das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dessen Abs. 2 und 6 ebenfalls Entscheidungsfristen enthalten, geregelt werden.

Zu § 18:

1. Die in Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt. Durch die in Abs. 7 angeordnete Nichtanwendbarkeit des § 13 VwGVG kommt der Beschwerde aber gerade keine aufschiebende Wirkung zu. Dieser Widerspruch wäre aufzulösen.

2. Hinsichtlich des Abs. 3 sollte überprüft werden, ob die unionsrechtlich gebotene Abwägung zwischen den Gefahren für die öffentliche Ordnung und den im Einzelfall betroffenen Interessen wie Schutz des Familienlebens und Aufenthaltsdauer im Wohnsitzstaat etc. (vgl. etwa EuGH, Rs. C-482/01, Orfanopoulos, Rs. C-33/07, Jipa) sichergestellt ist.

Zu § 19:

Abs. 2 und 3 regeln, unter welchen Voraussetzungen „Beschwerden gegen Entscheidungen“ über Anträge von Asylwerbern aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt bzw. wieder aberkannt werden darf. Im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 18 sollen sich diese Regelungen wohl nur auf abweisende Entscheidungen beziehen, wovon auch die Erläuterungen auszugehen scheinen. Dies wäre im Gesetzestext zu ergänzen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 20:

§ 20 Abs. 1 beschränkt die Möglichkeit, in einer Beschwerde neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen, auf näher genannte Fälle. Dabei handelt es sich um abweichende Verfahrenbestimmungen iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG. Ungeachtet des Umstandes, dass diese Regelung § 40 Abs. 1 AsylG 2005 betreffend das Verfahren vor dem AsylGH entspricht, wäre die Erforderlichkeit dieser Abweichung darzulegen.

Zu § 21:

1. Da das Bundesamt als belangte Behörde ohnedies Partei des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist (§ 18 VwGVG) und daher in der mündlichen Verhandlung Anträge und Fragen stellen kann (§ 17 VwGVG iVm. § 43 Abs. 4 AVG), ist Abs. 1 überflüssig und sollte entfallen.

2. In Abs. 2 sollte klargestellt werden, wann die Entscheidungsfrist zu laufen beginnt.

3. Gemäß Abs. 4 hat das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren gegen eine Entscheidung im Flughafenverfahren in der Sache zu entscheiden, „wenn der Sachverhalt hinreichend festgestellt wurde“. Es ist unklar, wie das Bundesverwaltungsgericht in anderen Fällen zu entscheiden hat.

Gemäß Art. 130 Abs. 4 zweiter Satz B-VG hat das Verwaltungsgericht nicht nur dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht, sondern auch dann, wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (§ 28 Abs. 2 VwGVG wiederholt diese Regelung).

Eine Abweichung durch einfaches Gesetz, die eine weniger weitgehende Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache selbst vorsieht, wäre verfassungswidrig. Da durch den vorgeschlagenen Abs. 4 aber keine weitergehende Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache selbst vorgesehen wird, ist diese Bestimmung überflüssig und sollte – schon zur Vermeidung von Unklarheiten – entfallen.

4. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass durch den vorgeschlagenen Abs. 5 Satz 1 für den Fall, dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Erlassung der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält, eine bestimmte Sach- und Rechtslage (nämlich der Zeitpunkt der Erlassung der aufenthaltsbeendenden

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Maßnahme) als maßgeblich für die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes festgelegt werden soll. Das kommt in der Formulierung allerdings nicht zum Ausdruck; es sollte besser lauten: „… so hat das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden, ob die aufenthaltsbeendende Maßnahme zum Zeitpunkt ihrer Erlassung rechtmäßig war“.

5. Nach dem vorgeschlagenen Abs. 5 Satz 2 ist die Wiedereinreise „unter einem zu gestatten“. Die Erläuterungen verweisen dazu auf § 14 AsylG 2005, der unverändert bleiben soll; danach ist einem Asylwerber, dessen Beschwerde Folge gegeben wurde, an der Grenzübergangsstelle unter Vorlage der Beschwerdeentscheidung die Wiedereinreise zu gestatten. Es ist unklar, ob die in Abs. 5 Satz 2 vorgeschlagene Gestattung der Wiedereinreise einen Teil des Spruches des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes bilden soll, das Bundesverwaltungsgericht die Wiedereinreise also anordnen („gestatten“) soll (arg. „unter einem“), oder ob es sich lediglich um einen Hinweis auf § 14 AsylG 2005 ohne eigenständige normative Bedeutung handeln soll. Dies sollte klargestellt werden

Zu § 22:

Der letzte Satz des Abs. 1 verweist auf § 28 Abs. 3 2. Satz; eine solche Bestimmung gibt es allerdings nicht.

Nach Abs. 3 hat das Bundesverwaltungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes „mit Beschluss“ zu entscheiden. Dabei handelt es sich um eine Abweichung von § 28 Abs. 1 VwGVG, wonach das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (vgl. auch § 31 Abs. 1 VwGVG). Es ist nicht erkennbar, warum davon abgewichen werden sollte, zumal für Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 3 VwGVG im Wesentlichen dieselben Anforderungen gelten wie für Erkenntnisse. Auch die Erläuterungen erhalten keine Ausführungen darüber, warum diese Abweichung iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG erforderlich sein sollte.

Zu Z 12 (§ 22a und § 22b):

§ 22a:

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, wann die Entscheidungsfrist zu laufen beginnt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Gemäß Abs. 3 Satz 2 hat das Bundesverwaltungsgericht „im Rahmen des Beschwerdevorbringens“ zu entscheiden. Gemäß § 27 VwGVG hat das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Rechtsakt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen; gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten. Es ist unklar, ob durch den vorgeschlagenen Abs. 3 Satz 2 eine Abweichung von diesen Verfahrensbestimmungen erfolgen soll; den Erläuterungen ist dazu nichts zu entnehmen. Es sollte überprüft werden, ob diese Bestimmung überhaupt notwendig ist. Soll eine Abweichung erfolgen, wäre ihre Erforderlichkeit iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG darzulegen.

§ 22b:

Der generelle Ausschluss einer mündlichen Verhandlung und das Neuerungsverbot in Abs. 2 stellen eine Abweichung zum VwGVG dar, deren Erforderlichkeit im Hinblick auf Art. 136 Abs. 2 B-VG darzulegen wäre. Die Erläuterungen enthalten dazu keine Ausführungen.

Zu Art. 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 10 (§ 35 Abs. 5):

Die Notwendigkeit der Begriffsbestimmung von Familienangehörigen ist angesichts der im Wesentlichen identen Begriffsbestimmung in § 2 Abs.1 Z 22 unklar.

Zu Z 12 (§ 75):

Zu Abs. 17:

Es müsste auf den Ablauf des 31. Dezember 2013 abgestellt werden.

Zu Abs. 18:

Es wäre klarzustellen, die „Entscheidung“ welcher Behörde und die „Beschwerde“ an welches Gericht gemeint ist; denkbar wäre sowohl die Entscheidung des Bundesasylamtes (Beschwerde gemäß Art. 129c B-VGidgF) als auch die Entscheidung des Asylgerichtshofes (Beschwerde gemäß Art. 144a B-VGidgF), für die allerdings § 7 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (idF 2112 BlgNR 24. GP) eine eigene Regelung vorsieht. Gemeint sein dürfte wohl die Entscheidung des Bundesasylamtes.

Nach dem letzten Satz sollen die §§ 14 bis 16 VwGVG betreffend die Beschwerdevorentscheidung und die Nachholung des Bescheides nicht anwendbar

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

sein. Dabei handelt es sich um eine Abweichung, deren Erforderlichkeit iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG darzulegen wäre. Solche Gründe sind allerdings nicht erkennbar und ergeben sich auch nicht aus der Auflösung des Bundesasylamtes mit 31. Dezember 2013. Das hat zwar zur Folge, dass es keine belangte Behörde iSd. § 12 bzw. § 14 VwGVG mehr gibt. Es kann aber einfachgesetzlich angeordnet werden, dass in diesen Übergangsfällen das Bundesamt an die Stelle des Bundesasylamtes tritt.

Es fehlt eine § 3 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (idF 2112 BlgNR 24. GP) vergleichbare Regelung, wonach eine gegen eine solche Entscheidung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerde als rechtzeitig erhobene Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gilt.

Es wäre auch klarzustellen, in welcher Fassung das AsylG 2005 vom Bundesverwaltungsgericht anzuwenden ist (vgl. zum FPG den in Art. 4 Z 70 vorgeschlagenen § 125 Abs. 21 letzter Satz).

Zu Abs. 19:

Die in Abs. 19 vorgeschlagene Regelung über die Weiterführung der am 31. Dezember 2013 – richtigerweise müsste auf den Ablauf des 31. Dezember 2013 abgestellt werden – beim AsylGH anhängigen Verfahren durch das Bundesverwaltungsgericht ergibt sich bereits aus Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG und kann daher entfallen.

Zu Abs. 20:

1. Die vorgeschlagene Regelung, wonach das Bundesverwaltungsgericht in den aufgezählten Fällen „in jedem Verfahren zu entscheiden [hat], ob in diesem Verfahren die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist oder das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt zurückverwiesen wird“ ist mangels Erläuterungen nur schwer verständlich und steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 130 Abs. 4 B-VG:

2. Offenbar soll das Bundesverwaltungsgericht bei einer Entscheidung in den in Abs. 20 Z 1 bis 6 genannten Fällen § 52 Abs. 2 FPG idF FNG anzuwenden haben, wonach das Bundesamt „unter einem (§ 10 AsylG 2005)“ – womit offenbar eine Entscheidung nach dem AsylG 2005 gemeint ist – eine Rückkehrentscheidung zu erlassen hat. Klargestellt werden sollte, woraus sich ergibt, ob eine Rückkehrentscheidung „auf Dauer unzulässig ist“; weder § 10 AsylG 2005 idF FNG

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

noch § 52 Abs. 2 FPG idF FNG enthalten dem geltenden § 10 Abs. 2 AsylG 2005 vergleichbare Regelungen über die Unzulässigkeit einer Ausweisung.

3. Die vorgeschlagene Regelung stellt es dem Bundesverwaltungsgericht frei, ob es die Entscheidung über die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung selbst trifft oder das Verfahren zur Entscheidung über diese Frage an das Bundesamt zurückverweist. Diese Entscheidung soll offenbar an die Stelle der vom Bundesasylamt im angefochtenen Bescheid gemäß dem geltenden § 10 AsylG 2005 getroffenen Entscheidung über (die Unzulässigkeit) einer Ausweisung, die auf Grund des Abs. 7 leg. cit. von Gesetzes wegen als Rückkehrentscheidung gilt, treten. Es handelt sich bei der Entscheidung über die Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung daher nicht um einen neuen Verfahrensgegenstand, sodass für die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes Art. 130 Abs. 4 zweiter Satz B-VG gilt. Danach hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Eine Zurückverweisung an das Bundesamt darf daher nur dann vorgesehen werden, wenn der Sachverhalt nicht feststeht oder die Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder nicht mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist; weitergehende Fälle der Zurückverweisung dürfen auch durch abweichendes Verfahrensrecht gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG oder auf Grund der Ermächtigung zur näheren Regelung des Zuständigkeitsübergangs gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 11 B-VG nicht vorgesehen werden.

4. Nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz sind im Fall der Zurückverweisung die Abwägungen des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich des Nichtvorliegens der dauerhaften Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung für das Bundesamt „nicht bindend“. Da eine solche Zurückverweisung prozessual nur eine Aufhebung und Zurückverweisung bedeuten kann, handelt es sich um eine abweichende Regelung von § 28 Abs. 5 VwGVG, wonach die Verwaltungsbehörden im fortgesetzten Verwaltungsverfahren verpflichtet sind, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Es ist nicht erkennbar, warum eine solche Abweichung iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG erforderlich sein sollte.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

5. Der letzte Satz ist unklar.

Zu Abs. 21:

Die vorgeschlagene Regelung ergibt sich bereits aus Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG (vgl. auch Z 9 zweiter Satz leg.cit.) und kann daher entfallen.

Zu Abs. 22:

§ 3 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (idF 2112 BlgNR 24. GP) sieht als Stichtag für den Hinweis den 30. September 2013 vor. Warum in der vorgeschlagenen Bestimmung hingegen auf den 31. Oktober 2013 abgestellt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Art. 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Z 24 (§ 11 Abs. 3):

Statt „durch Anschlag an der Amtstafel“ sollte es im Hinblick auf die in Art. 10 Z 8 und 9 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 (idF 2112 BlgNR 24. GP) vorgeschlagenen Änderung des § 25 Abs. 1 ZustG „durch Kundmachung an der Amtstafel“ lauten.

Zu Z 25 (§ 11 Abs. 4):

Der Begriff „vollinhaltlich“ vor der Wendung „ablehnende Entscheidungen gemäß Abs. 1 betreffend Visa D“ ist unklar und sollte überprüft werden.

Zu Z 40 (§§ 25, 26):

Unklar erscheint, warum in § 26 – anders als in der Vorbildbestimmung des § 24 Abs. 4 FPG – nicht „ein Aufenthaltsvisum“, sondern (nur) ein Visum „zur einmaligen Einreise“ vorgesehen ist.

Zu Z 62 (9. Hauptstück):

Da gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG die Verwaltungsgerichte grundsätzlich durch Einzelrichter entscheiden, sofern einfachgesetzlich nicht anderes angeordnet ist, kann § 83 Abs. 2 erster Satz entfallen. Es sollte überprüft werden, ob § 83 Abs. 2 zweiter Satz, wonach eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen „unterbleiben“ (richtig: „entfallen“; vgl. § 24 Abs. 2 VwGVG) kann, im Hinblick auf § 24 Abs. 4 VwGVG notwendig ist.

Zu Z 70 (§ 125):

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Abs. 21:

Abs. 21 FPG entspricht § 3 Abs. 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes (idF 2112 BlgNR 24. GP) und ist daher überflüssig; er könnte bzw. sollte auch deswegen entfallen, weil eine § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes vergleichbare Regelung fehlt und sich daher die Frage stellt, ob diese Regelung im FPG gelten soll.

Zu Abs. 22 und 23:

Abs. 22 und 23 FPG entsprechen im Wesentlichen Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG und regeln darüber hinaus nur, welches Recht auf diese Verfahren anwendbar ist. Es sollte daher geprüft werden, ob die Regelung nicht darauf beschränkt werden könnte. Jedenfalls wäre aber jede Abweichung von Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG zu vermeiden: Abs. 22 und 23 sind auf „Berufungsverfahren“ beschränkt, sodass die Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht fehlen; es wäre auch nicht auf den 31. Dezember 2013, sondern auf den „Ablauf“ dieses Tages abzustellen.

Zu Abs. 27:

Der Verweis müsste wohl auf Abs. 21 lauten.

§ 3 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (idF 2112 BlgNR 24. GP) sieht als Stichtag für den Hinweis den 30. September 2013 vor. Warum in der vorgeschlagenen Bestimmung hingegen auf den 31. Oktober 2013 abgestellt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Art. 5 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 65 (§ 81):

Hinsichtlich Abs. 25 bis 28 gelten die Anmerkungen zu Art. 5 Z 70 (§ 125 Abs. 21, 22, 23 und 27) sinngemäß.

Zu Art. 6 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes):

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2):

Die Definition des Begriffs Grenzkontrolle wird um die „das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen“ regelnden bundesgesetzlichen Vorschriften ergänzt. § 1 Abs. 2 umschreibt jene Rechtsgebiete, deren Einhaltung bei einem Grenzübertritt überprüft

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

wird, unter Heranziehung von kompetenzrechtlichen Begriffen. „Niederlassungs- und Aufenthaltswesen“ ist aber kein Kompetenztatbestand des B-VG. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG ist das „Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechts aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache; auf diesen Kompetenztatbestand stützt sich etwa das NAG. Allerdings darf nur das „Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (Art. 102 Abs. 2 B-VG); nur dieser Kompetenzbereich darf der Grenzkontrollbehörde zur Besorgung übertragen werden. Eine Ermächtigung zur Überprüfung der Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorschriften des gesamten „Ein- und Auswanderungswesens“ bedürfte einer Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 4 B-VG.

Zu Z 23 (§ 12) sowie Z 30 und 31 (§ 15 Abs. 2 [neu]):

1. Auf den in § 12 Abs. 2 vorgeschlagenen Einsatz von Grenzabfertigungsgeräten sind die geltenden Löschungsvorschriften des § 15 anwendbar. Zu dieser Bestimmung ist Folgendes anzumerken: Es ist aber fraglich, ob diese ausreichend klar sind und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1 Abs. 2 DSG 2000 entsprechen: § 15 Abs. 3 (alt) (= Abs. 2 neu) sieht im ersten Satz nämlich vor, dass „… personenbezogene Daten, die gemäß § 12 Abs. 1a [= Kontrolle anhand biometrischer Daten] ermittelt wurden, längstens nach 48 Stunden zu löschen“ sind, während sie im zweiten Satz vorsieht, dass „Im Übrigen … die Daten … zu löschen [sind], sobald sie für Zwecke der Grenzkontrolle nicht mehr benötigt werden“. Es könnten sich daher Zweifel ergeben, ob die nach § 12 Abs. 1a (Abs. 2 neu) gespeicherten Daten auch dann während 48 Stunden gespeichert werden dürfen, wenn sie (schon vorzeitig) nicht mehr benötigt werden. Wenn Daten gespeichert werden, obwohl es dafür keine taugliche Rechtfertigung (mehr) gibt, verstieße dies gegen das dem Grundrecht auf Datenschutz innewohnende Verhältnismäßigkeitsgebot (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000). Aus gegebenem Anlass wird daher angeregt, § 15 Abs. 2 (neu) erster Satz wie folgt zu formulieren:

„Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Grenzkontrolle nicht mehr benötigt werden, Daten, die gemäß § 12 Abs. 2 ermittelt wurden, spätestens nach 48 Stunden.“

2. Nach den Erläuterungen soll durch § 12 Abs. 3 eine gesetzliche Grundlage für die Unterstellung von ausländischen Grenzkontrollorganen ua. auf Grundlage der FRONTEX-VO geschaffen werden. Da es zweifelhaft sein könnte, ob es sich dabei

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

auch um eine „völkerrechtliche Vorschrift“ handelt, sollte das Unionsrecht gesondert genannt werden.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Zu Art. 2 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2):

Entsprechend der Systematik des B-VG sollte zuerst die Revision an den Verwaltungsgerichtshof und dann die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof genannt werden.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 3 bis 5):

Da Abs. 1 nur Regelungen über das Ermittlungsverfahren enthält, sollte im vorgeschlagenen Abs. 3 nicht auf „Entscheidungen nach Abs. 1“, sondern auf Entscheidungen „in Verfahren nach Abs. 1“ abgestellt werden; sofern es sich dabei nur um Bescheide handelt, sollte anstelle von „Entscheidungen“ von „Bescheiden“ die Rede sein.

Da es sich bei Abs. 3 und 4 um Abweichungen von den Bestimmungen des AVG handelt, sollten sich diese Abweichungen terminologisch möglichst am AVG orientieren: Nach Abs. 3 Satz 2 sind gewisse Inhalte „mitzuteilen“. Sofern es sich dabei um zwingende Inhalte der schriftlichen Ausfertigung handelt, sollte dies in Anlehnung an § 58 Abs. 1 AVG formuliert werden („hat zu enthalten“).

Nach Abs. 4 Satz 1 „bedarf die Ausfertigung“ bestimmter Inhalte; nach § 18 Abs. 4 AVG „hat die Ausfertigung“ bestimmte Inhalte „zu enthalten“. Nach Abs. 4 Abs. 1 soll einer dieser Inhalte das Datum „der Entscheidung“ sein; nach § 18 Abs. 4 AVG ist das Datum „der Genehmigung“ anzugeben.

Zu Z 11 (§§ 16 bis 22):

Zu § 16:

Zu Abs. 1:

Z 2 sollte im Hinblick auf den Einleitungssatz sprachlich überarbeitet werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Abs. 3:

Im zweiten Satz müsste es „oder die bereits bestehende Rückkehrentscheidung umsetzenden“ lauten.

Zu Abs. 5:

Es sollte (auch) der Kurztitel „Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz“ angeführt werden.

Zu § 17:

Zu Abs. 1:

Z 2 sollte im Hinblick auf den Einleitungssatz sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 18:

Zu Abs. 1 und 2:

Am Ende des Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2 Z 1 wäre das Satzzeichen jeweils durch das Wort „oder“ zu ersetzen (Punkt 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 21:

Zu Abs. 7:

Statt „Wochenfrist“ müsste es „binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde“ lauten.

Zu § 22:

In Abs. 1 sollte klargestellt werden, mit welcher Maßgabe § 20 gilt (vgl. Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

In Abs. 3 sollte klargestellt werden, wann die Entscheidungsfrist zu laufen beginnt.

Zu Z 12 (§ 22a):

Zu Abs. 2:

Am Ende der Z 1 wäre der Strichpunkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

In Z 1 und 2 sollten die relevanten Bestimmungen des BFA-VG konkret angeführt werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 12 (§ 75):

Zur Novellierungsanordnung:

Die Wendung „nach Abs. 16“ kann entfallen.

Zu Abs. 17 und 19:

Statt „zu Ende zu führen“ sollte es „weiterführen“ lauten (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG).

Zu Abs. 18:

Bei der zweiten Bezugnahme auf den 31. Dezember fehlt das Jahr „2013“.

Zu Abs. 20:

Die Wendung „des Bundesasylamtes“ nach Z 6 wäre entweder jeweils in Z 1 bis 6 nach dem Wort „Bescheid“ einzufügen oder nach entsprechender Umformulierung des Einleitungssatzes vor Z 1 in diesen zu integrieren.

Zu Abs. 21:

Statt „behoben“ sollte es „aufgehoben“ lauten; die Wendung „fällt diese Entscheidung … zurück“ sollte sprachlich überarbeitet werden, da nicht die Entscheidung zurückfällt, sondern das Verfahren vom Verwaltungsgericht weiterzuführen ist.

Zu Art. 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Z 22 (§ 11):

In Abs. 1 sollte der Titel des verwiesenen Visakodex vollständig und den Zitierregeln des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechend wiedergegeben werden.

Zu Z 62 (9. Hauptstück):

Zu § 82:

§ 82 sollte in Anlehnung an Art. 130 Abs. 1 B-VG formuliert werden.

Zu Z 69 (§ 121):

In der Novellierungsanordnung müsste es „§ 121 Abs. 3 Z 1“ lauten

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Z 70 (§ 125):

Zur Novellierungsanordnung:

Die Wendung „nach Abs. 20“ kann entfallen.

Zu Abs. 22 und 23:

Statt „zu Ende zu führen“ sollte es „weiterführen“ lauten (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG).

Zu Abs. 24:

Statt „behoben“ sollte es „aufgehoben“ lauten; die Wendung „fällt diese Entscheidung … zurück“ sollte sprachlich überarbeitet werden, da nicht die Entscheidung zurückfällt, sondern das Verfahren vom Verwaltungsgericht weiterzuführen ist.

Zu Abs. 25:

Nach den verwiesenen Bestimmungen sollte jeweils die Wendung „dieses Bundesgesetzes“ eingefügt werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 65 (§ 81):

Zu Abs. 25 bis 28:

Es gelten die Anmerkungen zu Art. 4 Z 70 (§ 125) sinngemäß.

Zu Abs. 29 bis 32:

Während in Abs. 29 die Weitergeltung von Aufenthaltstiteln „innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer“ angeordnet wird, sehen Abs. 30 bis 32 die Weitergeltung von Aufenthaltstiteln „innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und ihres Berechtigungsumfangs“ vor. Es sollte diesbezüglich eine Vereinheitlichung erfolgen.

In Abs. 31 und 32 sollte die jeweils maßgebliche Fassung der angeführten Bestimmungen des NAG und AsylG 2005 angeführt werden.

Zu Z 66 (§ 82 Abs. 18):

In der Novellierungsanordnung kann die Wendung „nach Abs. 17“ entfallen.

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Allgemeines:

Die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) durch die am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen §§ 17f BHG 2013 und WFA-Verordnungen wirken sich zwar nicht auf ein am 1. Jänner 2013 laufendes Begutachtungsverfahren aus. Als „neues Verfahrensstadium“ iSd § 9 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012, wäre jedoch bei einem Gesetzesvorhaben die Einbringung des Ministerratsvortrages betreffend die Zuleitung als Regierungsvorlage an den Nationalrat anzusehen, für die die neue Rechtslage anzuwenden ist (vgl. Punkt 4.2. des Rundschreibens des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012, betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen).

Zum Vorblatt:

Die Kompetenzgrundlagen wären nicht im Vorblatt, sondern im Allgemeinen Teil der Erläuterungen anzuführen.

IV. Zum Aussendungsschreiben:

Hinsichtlich des Ersuchens um elektronische Übermittlung der Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrates wäre darauf hinzuweisen gewesen, dass die Übermittlung an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ oder im eRechts-Workflow zu erfolgen hat.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Jänner 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Signaturwert	M9mI7KKjZtmjfsIXPYOjDQqzFVAV/tMMl/IFliufUwaeJjz0vkWoKgUgFUdSUD9hebG JYeqMOaU2/kdQx/BoC3Vwjkigcyv9Q9VQFSsYulCTtUG1fJ8WuN28nJX6j08Iairiag xaiNGkyy0PXgcX2B279LjjcG6ad4d3RSQkNGU=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-18T14:01:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.